
S 5 KR 77/04 Tr

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die vorübergehende Erhöhung der Ruhegehaltsbezüge nach § 14 a Beamtenversorgungsgesetz ist bei der Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung zu berücksichtigen.
Normenkette	SGB 5 § 229 , Beamt VG §14a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 77/04 Tr
Datum	12.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 25/05
Datum	19.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 12.1.2005 wird hinsichtlich der BeitrÄge zur Krankenversicherung zurÄckgewiesen.

2. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Umstritten ist die HÄhe der BeitrÄge zur freiwilligen Krankenversicherung der Beklagten. Dabei geht es darum, ob die vorÄbergehende ErhÄhung des Ruhegehaltsatzes ihres Ehemanns nach Â§ 14a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage fÄr die BeitrÄge

mitzuberücksichtigen ist.

Die Klägerin ist seit 1988 als freiwilliges Mitglied bei der Beklagten krankenversichert. Nach Â§ 22 Abs 2d der Satzung der Beklagten wird für Personen, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von einem nicht getrennt lebenden Ehegatten bestritten wird, für die Beitragsbemessung die Hälfte des Einkommens beider Ehegatten zugrunde gelegt, wenn der Lebensunterhalt überwiegend von den Einnahmen des nicht getrennt lebenden Ehegatten bestritten wird und dieser nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist.

Mit Bescheid vom 10.2.2004 setzte die Beklagte mit Wirkung ab dem 1.1.2004 die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung neu nach einem ermäßigten Beitragssatz von 13,2 % fest, wobei der Beitragsbemessung das Ruhegehalt des Ehemanns der Klägerin einschließlich der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach [Â§ 14a BeamtVG](#) zugrunde gelegt wurde. Die Beklagte wies den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.6.2004 zurück. Zur Begründung hieß es: Das Ruhegehalt geht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt und sei demzufolge der Beitragsbemessung zugrunde zu legen. Entsprechendes gelte für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach [Â§ 14a BeamtVG](#), die Bestandteil des Ruhegehalts und zu den Einnahmen des Lebensunterhalts zu zählen sei.

Am 5.7.2004 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie hat die Auffassung vertreten, nach [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr. 1a](#) des fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) blieben bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen Übergangsweise gewährte Bezüge außer Betracht. Um solche handele es sich bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach [Â§ 14a BeamtVG](#).

Durch Urteil vom 12.1.2005 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Zur Begründung nehme die Kammer Bezug auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden. Zu den "lediglich Übergangsweise gezahlten Bezügen" ist [Â§ 229 Abs 1 Nr 1a SGB V](#) geht vor allem das Übergangsgeld nach [Â§ 47 BeamtVG](#), das einem nicht auf eigenen Antrag entlassenen Beamten längstens für sechs Monate gezahlt werde. Mit solchen (eigenständigen) Bezügen solle ersichtlich ein bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem (aktiven) Beamtenverhältnis auftretender erhöhter Bedarf ausgeglichen werden, der mit der Umstellung auf die geänderten beruflichen Verhältnisse verbunden sei. Zudem sprächen für die Nichtberücksichtigung solcher nur vorübergehend gewährter Bezüge auch Praktikabilitäts Erwägungen, wonach kurzfristige Beitragsneuberechnungen und âfestsetzungen tunlichst vermieden werden sollten. Demgegenüber könne die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes schon von der möglichen Dauer her nicht mehr den "Übergangsweise" gewährten Bezügen zugerechnet werden, weil darunter jedenfalls keine Bezüge fielen, die in vielen Fällen über einen längeren Zeitraum oder sogar über viele Jahre gezahlt würden, wie es bei der Erhöhung nach [Â§ 14a BeamtVG](#) der Fall sei.

Gegen dieses ihr am 26.1.2005 zugestellte Urteil richtet sich die am 18.2.2005 beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung der KlÄgerin. Der Senat hat im Termin zur mÄndlichen Verhandlung am 19.1.2006 den Rechtsstreit, soweit er BeitrÄge zur sozialen Pflegeversicherung betrifft, vom anhängigen Verfahren abgetrennt.

Die KlÄgerin trÄgt vor: Entgegen der Auffassung des SG handele es sich bei der vorÄbergehenden ErÄhung des Ruhegehaltsatzes nach [Ä§ 14a BeamtVG](#) um privilegierte BezÄge iSd [Ä§ 299 Abs 1 Nr 1a SGB V](#). Die vorÄbergehende ErÄhung des Ruhegehaltssatzes nach [Ä§ 14a BeamtVG](#) erfÄlle einen vergleichbaren Zweck wie das Äbergangsgeld nach [Ä§ 47 BeamtVG](#). Sinn und Zweck des [Ä§ 14a BeamtVG](#) sei es, unvorhersehbare und unfreiwillige EinkommenseinbuÄen des Beamten abzufedern, da Voraussetzung ua DienstunfÄhigkeit iSd [Ä§ 42 Abs 1 Bundesbeamtengesetz \(BBG\)](#) oder das Erreichen einer besonderen Altersgrenze sei. Mit dieser Leistung solle auch ein erhÄhter Bedarf ausgeglichen werden. Weder dem Gesetzestext noch dem Zweck der Regelung des [Ä§ 229 Abs 1 Nr 1a SGB V](#) sei zu entnehmen, dass es sich bei den dort privilegierten, lediglich Äbergangsweise gewÄhrten BezÄgen um solche handeln mÄsse, die lÄngstens fÄr sechs Monate zu gewÄhren seien.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄÄ, das Urteil des SG Trier vom 12.1.2005 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.2.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2004 insoweit aufzuheben, als BeitrÄge ausgehend von der ErÄhung des Ruhegehalts nach [Ä§ 14a BeamtVG](#) erhoben wurden.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt das angefochtene Urteil fÄr zutreffend.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der Beratung gewesen sind.

EntscheidungsgrÄnde:

Der Senat entscheidet im vorliegenden Urteil nach der im Termin zur mÄndlichen Verhandlung erfolgten Abtrennung hinsichtlich der BeitrÄge zur sozialen Pflegeversicherung nur Äber die BeitrÄge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Insoweit ist die nach [Ä§Ä§ 143 f, 151 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zulÄssige Klage nicht begrÄndet.

Zur BegrÄndung verweist der Senat auf die AusfÄhrungen des angefochtenen Urteils ([Ä§ 153 Abs 2 SGG](#)). Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung. Zu Recht hat die Beklagte die ErÄhung des Ruhegehalts nach [Ä§ 14a BeamtVG](#) bei der Beitragsberechnung berÄcksichtigt.

Diese Vorschrift soll versorgungsrechtlich diejenigen Nachteile ausgleichen, die wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen von Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung für die Zeit eintreten können, während der ein Besoldungsanspruch nicht mehr besteht und andererseits die für Invalidität und Alter vorgesehenen Leistungen entsprechend den erworbenen Anwartschaften noch nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden können. Die "Versorgungslücke" wird dadurch geschlossen, dass für jeweils 12 Kalendermonate einer Pflichtversicherung der Ruhegehaltssatz vorübergehend in der Regel bis zum Bezug der Altersgrenze um 0,95667 vH erhöht wird. Die Vorschrift berücksichtigt solche Zeiten, für die auf einer Versicherungspflicht beruhende Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, ohne dass zeitgleich zu der beamtenrechtlichen Versorgung auch eine Leistungspflicht des Trägers der Rentenversicherung entstanden ist (zum Ganzen Plog/Wiedow, Kommentar zum BBG mit BeamtVG, [Â§ 14a BeamtVG](#), Rz 2).

Bei der Erhöhung nach [Â§ 14a BeamtVG](#) handelt es sich nicht um bei der Höhe des Beitrags zur freiwilligen Krankenversicherung nach Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 1a SGB nicht ansatzfähige "lediglich überbergangsweise gewährte Bezüge". Unter "überbergangsweisen Bezügen" ist vor allem das Übergangsgeld des [Â§ 47 BeamtVG](#) zu verstehen (BSG 18.12.1984 [12 RK 27/84](#), SozR 2200 Â§ 580 Nr 24). Solche Bezüge sollen einen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem aktiven Beamtenverhältnis wegen Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer besonderen Altersgrenze auftretenden übergehend erhöhten Bedarf ausgleichen, der mit der Umstellung auf die geänderten beruflichen Verhältnisse verbunden ist. Leistungen, die in vielen Fällen über einen längeren Zeitraum gewährt werden, fallen demgegenüber nicht hierunter (BSG, aaO). Dazu zählt die Erhöhung nach [Â§ 14a BeamtVG](#). Dafür, die vorübergehende Erhöhung nach [Â§ 14a BeamtVG](#) der Beitragsberechnung zu unterwerfen, spricht auch, dass sie keine eigenständige zusätzliche Leistung darstellt, sondern mit den übrigen Versorgungsbezügen eine Einheit bildet (vgl BSG, aaO).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 20.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024